

Anmerkung:

Die Beendigung von Strafverfahren in den Fällen, in denen für die betreffende Handlung nach dem Inkrafttreten des neuen StGB am 1. Juli 1968 keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr gegeben ist (§ 2 Abs. 2 EG zum StGB und zur StPO), wirft eine Reihe von Problemen auf, zu denen Mürb e / H. Schmidt auf S. 193 f. dieses Heftes Stellung nehmen. Im folgenden sollen ergänzend einige Hinweise für die Gestaltung der Einstellungsbeschlüsse gegeben werden:

1. Ist der bisherige Straftatbestand ersatzlos weggefallen (z. B. § 175 des alten StGB, § 5 WStVO), so bedarf es im Einstellungsbeschluß keiner weiteren Erörterungen.

2. Ist der bisherige Straftatbestand im neuen StGB insofern eingeschränkt worden, als bestimmte Tatbestandsmerkmale, entfallen oder zusätzliche Kriterien für seine Verwirklichung aufgenommen wurden, so ist im Einstellungsbeschluß genau darzulegen, inwiefern die Handlung keinen neuen Straftatbestand verletzt. Im vorliegenden Fall hatte das Oberste Gericht daher zu prüfen, ob die Falschmeldung, die gern. § 6 WStVO noch als einfaches Begehungsdelikt strafrechtlich verfolgt wurde, mit der zur Tatbestandserfüllung nach § 171 StGB erforderlichen Zielsetzung geschehen war.

3. Wird wegen mehrerer Handlungen, die mehrere Strafrechtsnormen verletzen (Tatmehrheit), Anklage erhoben und ist für einige dieser Handlungen künftig keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen, dann ist das Verfahren insoweit durch Beschluß einzustellen. Hinsichtlich der übrigen Handlungen, die nach wie vor einen Straftatbestand verwirklichen, ist durch Urteil zu entscheiden. Da jedoch die Entscheidung über alle Anklagepunkte aus dem Urteil ersichtlich sein muß, ist hier auch auf den Einstellungsbeschluß hinzuweisen.

4. Wird wegen einer Handlung Anklage erhoben, durch die mehrere Strafrechtsnormen zugleich verletzt werden (Tateinheit), und ist ein Tatbestand davon (oder einige Tatbestände) im neuen StGB nicht mehr enthalten, so ist auf Grund derjenigen Tatbestände, nach denen auch künftig strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben ist, durch Urteil zu entscheiden. Zugleich ist dort darzulegen, daß das neue StGB nach dem anderen Tatbestand (oder den anderen Tatbeständen) keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorsieht. Eines besonderen Einstellungsbeschlusses bedarf es hier nicht.

Wenn also z. B. ein Vater seine 19jährige Tochter dazu veranlaßte, mit ihm geschlechtlich zu verkehren, so wäre er nach dem alten StGB wegen Blutschande (§ 173) in Tateinheit mit Unzucht unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses (§ 174) strafrechtlich verantwortlich. Da die Grenze des Schutzalters in § 150 des neuen StGB von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde, entfällt die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen sexuellen Mißbrauchs unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses und der Angeklagte wäre lediglich gemäß § 152 des neuen StGB (Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten) zu verurteilen.

5. Bei in Fortsetzungszusammenhang begangenen Handlungen ist danach zu unterscheiden, ob künftig für alle Handlungen oder nur für einige von ihnen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit mehr vorgesehen ist. Im ersten Fall muß sich der Einstellungsbeschluß auf alle Handlungen erstrecken; im zweiten Fall ist wie bei Tateinheit zu verfahren, d. h. Verurteilung wegen der Handlungen, für die nach wie vor strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht, ohne daß für die übrigen Handlungen ein Einstellungsbeschluß erforderlich ist. Hat z. B. ein Erwachsener unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen anderen Geschlechts, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist, bereits zum

Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, als dieser noch keine 18 Jahre alt war, und die Handlungen auch über diese Altersgrenze hinaus fortgesetzt, dann ist er nach § 150 des neuen StGB — im Unterschied zu § 174 StGB — nur für die Handlungen bis zu diesem Zeitpunkt strafrechtlich verantwortlich.

Oberrichter Dr. Fritz E t z o l d,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

§§ 176 Abs. 1 Ziff. 3, 183 StGB

1. Verleiten i. S. des § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB setzt eine Einwirkung des Täters auf Kinder voraus. Der Täter darf nicht schlechthin eine Möglichkeit ausnutzen, um stell beispielsweise einem Kind entblößt zu zeigen; er muß vielmehr dessen Aufmerksamkeit auf sich und sein unzüchtiges Verhalten oder auf das eines anderen lenken.

2. Für die Einschätzung der Gefährlichkeit einer Erregung öffentlichen Ärgernisses ist es beachtlich, wenn der Täter bewußt ein Kind mißbrauchte, um sich auf diese Weise sexuell zu erregen.

OG, Urt. vom 19. Januar 1968 — 5 Zst 31/67.

Der 37jährige Angeklagte ist wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses vorbestraft.

An einem Tag im Mai 1967 gingen die beiden 14jährigen Mädchen Sigrid S. und Birgit N. an einem Lager-schuppen vorbei, in dem sich der Angeklagte aufhielt. Er zeigte sich den Mädchen an der geöffneten Schuppentür im unbedeckten Zustand und spielte an seinem Geschlechtsteil. In der gleichen Weise zeigte er sich diesen Mädchen nochmals zu einem späteren Zeitpunkt. Auch als die Zeugin R. mit der 14jährigen Karin F. an dem Schuppen vorbeiging, stand der Angeklagte in der Tür, hielt sein entblößtes Geschlechtsteil in der Hand und bewegte es hin und her. Das gleiche tat er gegenüber der 14jährigen Bärbel R. und einige Tage später gegenüber dem 9jährigen Kind Petra R.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Bezirksgericht den Angeklagten in Abänderung des Urteils des Kreisgerichts wegen Unzucht mit Kindern und wegen fortgesetzter Erregung öffentlichen Ärgernisses (§§ 176 Abs. 1 Ziff. 3 Abs. 2, 183, 74 StGB).

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR zugunsten des Angeklagten. Es wird die Verurteilung des Angeklagten wegen Unzucht mit Kindern gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Generalstaatsanwalt wendet sich zu Recht gegen eine die exakten Anforderungen des Gesetzes verlassende Auslegung des Begriffs „Verleiten zur Duldung unzüchtiger Handlungen“ gern. § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB. Mit dieser Alternative des Tatbestands werden Kinder vor unzüchtigen Handlungen an oder vor ihnen geschützt, zu deren Verwirklichung der Täter bestimmte aktive Einflußnahmen auf die betreffenden Kinder ausübt. Zur Erfüllung des Tatbestands in der ersten Alternative genügt es dagegen, wenn der Täter am Kind selbst unzüchtige Handlungen vornimmt. Es bedarf seitens des Kindes keiner eigenständigen Handlungsweise. Die beiden anderen gesetzlichen Alternativen nennen als Tatbestandsvoraussetzungen, daß der Täter Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleiten muß.

In der Entscheidung vom 7. Juli 1967 — 5 Zst 4/67 — (NJ 1967 S. 480) hat der Senat dargelegt, daß hierunter Handlungen zu verstehen sind, die objektiv unzüchtig sein, folglich kraß gegen die in der sozialistischen Gesellschaft herrschenden sexual-moralischen Anschauung-